



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 216/06  
2 AR 108/06

vom  
17. Mai 2006  
in der Strafsache  
gegen

wegen Diebstahls

Az.: 3 Ds 112 Js 11601/05 jug. Amtsgericht Schwandorf  
Az.: 112 Js 11601/05 Staatsanwaltschaft Amberg

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 17. Mai 2006 beschlossen:

Die Untersuchung und Entscheidung der Sache wird gemäß § 12 Abs. 2 StPO dem

Amtsgericht Berlin-Tiergarten

übertragen.

Gründe:

- 1 Die Übertragung der Sache an das gemäß § 8 Abs. 1 StPO zuständige Amtsgericht Berlin-Tiergarten ist zweckmäßig und geboten, weil nach dem Gutachten des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg der psychisch erkrankte Angeklagte zwar eingeschränkt verhandlungsfähig ist, die bei einer Verhandlung vor dem Amtsgericht Schwandorf erforderliche Reise ihn aber zusätzlich belasten würde.

Rissing-van Saan

Maatz

Otten

Rothfuß

Fischer